



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1. Die havel & petz og erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind selbst bei Kenntnis unwirksam, es sei denn, diese werden von der havel & petz og ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4. Die Angebote der havel & petz og sind freibleibend und unverbindlich.

### 2. Umfang des Auftrages / Stellvertretung

2.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die havel & petz og.

2.2. Alle Leistungen der havel & petz og (insbesondere Anbote, Konzepte, Entwürfe, Vorschläge, Grafiken, Skizzen, Animationen, Bildbearbeitungen, Farbabdrucke, Berichte, Zeitpläne, Leistungsbeschreibungen und elektronische Daten) sind vom Auftraggeber binnen 10 Werktagen nach Übergabe zu überprüfen und freizugeben. Erfolgt binnen zehn Tagen keine Rückmeldung, gilt dies als Freigabe des Auftraggebers.

2.3. Die Leistungen der havel & petz og sind teilbar.

2.4. Die havel & petz og ist nach freiem Ermessen berechtigt, den Auftrag selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

2.5. Die Beauftragung von Dritten erfolgt nach Wahl der havel & petz og entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers. Die havel & petz og wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

2.6. Werden Leistungen an Dritte im Wege der Substitution vergeben, haftet die havel & petz og nur für eine sorgfältige Auswahl des Dritten, nicht aber für die Erfüllung oder Schlechterfüllung der Leistung.

### 3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der havel & petz og auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und diese von allen Vorgängen und Umständen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind, Kenntnis erlangt. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der havel & petz og bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.3. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Auftraggeber leistet Gewähr dafür, dass die der havel & petz og zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und hält die havel & petz og diesbezüglich schad- und klaglos; der Auftraggeber hat der havel & petz og sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dieser durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der havel & petz og von dieser informiert werden.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der havel & petz og zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1. Alle Leistungen der havel & petz og, einschließlich sämtlicher Unterlagen, auch einzelne Teile daraus, verbleiben im Eigentum der havel & petz og und können von dieser jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden.

5.2. Die Urheberrechte an sämtlichen von der havel & petz og und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Ergebnissen (insbesondere Anbote, Konzepte, Entwürfe, Vorschläge, Grafiken, Skizzen, Animationen, Bildbearbeitungen, Farbabdrucke, Berichte, Zeitpläne, Leistungsbeschreibungen und elektronische Daten) verbleiben bei der havel & petz og. Der Auftraggeber erlangt durch vollständige Bezahlung des in Rechnung gestellten Honorars eine auf den vereinbarten Zweck, auf die vereinbarte Dauer sowie auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkte Werknutzungsbewilligung; vor vollständiger Bezahlung



ist eine Nutzung nur auf jederzeitigen Widerruf gestattet. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der havel & petz og zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eine Haftung der havel & petz og – insbesondere etwa für die Richtigkeit der Unterlagen – gegenüber Dritten.

5.3. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der havel & petz og, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der havel & petz og und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

5.4. Für die Nutzung von Leistungen der havel & petz og, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der havel & petz og erforderlich. Dafür steht der havel & petz og und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

5.5. Der Verstoß des Auftraggebers gegen die vorgenannten Bestimmungen berechtigt die havel & petz og zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz.

## **6. Präsentationen**

6.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der havel & petz og ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der havel & petz og für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

6.2. Erhält die havel & petz og nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der havel & petz og, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, in deren Eigentum sowie alle Verwertungsrechte bei dieser. Der (potentielle) Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – zu nutzen oder anderweitig zu verwerten; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der havel & petz og zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der havel & petz og nicht zulässig.

6.3. Ebenso ist dem (potentiellen) Auftraggeber die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der (potentielle) Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

6.4. Die havel & petz og ist jedenfalls berechtigt, präsentierte Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

## **7. Gewährleistung**

7.1. Die havel & petz og leistet dafür Gewähr, dass ihre Leistungen branchenüblichen Standards entsprechen.

7.2. Der Auftraggeber hat die Leistungen der havel & petz og unverzüglich nach Übergabe zu prüfen und allfällige Mängel binnen 10 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

7.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB wird einvernehmlich abbedungen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

## **8. Haftung, Schadenersatz**

8.1. Die havel & petz og haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der havel & petz og beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der havel & petz og zurückzuführen ist.

8.4. Sofern die havel & petz og Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die havel & petz og diese an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## **9. Geheimhaltung / Datenschutz**

9.1. Die havel & petz og sowie der Auftraggeber verpflichten sich, über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Umfang und praktische Tätigkeit des jeweiligen Vertragspartner erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

9.2. Die havel & petz og ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, derer sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.

9.3. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

9.4. Die havel & petz og ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der havel & petz og Gewähr, dass dafür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## **10. Organisation von Veranstaltungen**



Für den Fall, dass die havel & petz og mit der Organisation einer Veranstaltung beauftragt wird, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen, welche im Falle eines Widerspruches zu den vorgenannten Bestimmungen diesen vorgehen:

#### 10.1. Verhältnis Auftragnehmer – Auftraggeber

10.1.1. Die havel & petz og ist verpflichtet, ihre Leistungen nach den Grundsätzen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Unternehmers unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu erbringen.

#### 10.2. Leistung – Leistungsumfang

10.2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Honorar (Entgelt) ergeben sich aus schriftlichen Vereinbarungen. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung oder den Preis verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner.

10.2.2. Der Auftraggeber stellt der havel & petz og unabhängig von dem vereinbarten Konzept- bzw. Betreuungshonorar verbindlich und schriftlich einen Budgetrahmen zur Verfügung.

10.2.3. Die havel & petz og ist in wichtigen und begründeten Fällen berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern. Dies soll unverzüglich und einvernehmlich schriftlich festgehalten werden. Darüber hinaus ist die havel & petz og berechtigt, den Veranstaltungsablauf ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber zu verändern, sofern die Änderung keinen Aufschub duldet und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung erforderlich ist.

10.2.4. Soweit die havel & petz og Leistungen im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers erfüllen soll, ist dies ausdrücklich schriftlich festzuhalten. Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche (z.B. Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde oder der AKM) oder privatrechtliche Rechtsakte, die Miete von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern, Lieferanten und Subunternehmern.

10.2.5. In diesem Fall holt die havel & petz og auf Wunsch des Auftraggebers entgeltlich, wie in der Honorarvereinbarung fixiert, Kostenvorschläge geeigneter Lieferanten und Subunternehmern ein. Die Auswahl der von der havel & petz og vorgeschlagenen Lieferanten und Subunternehmern erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber, wenn dieser es wünscht, durch die havel & petz og.

#### 10.3. Steuern und finanzielle Abwicklung

10.3.1. Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.3.2. Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Beträge werden der havel & petz og vom Auftraggeber vorab zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch richtet die havel & petz og für diese Beträge ein Sonderkonto ein.

10.3.3. Die Schlussrechnung hat zu dem von beiden Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt durch die havel & petz og in schriftlicher Form zu erfolgen.

#### 10.4. Versicherung

10.4.1. Die havel & petz og bietet dem Auftraggeber an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden jedenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

### 11. Honorar

11.1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, besteht der Honoraranspruch der havel & petz og entsprechend dem Leistungsfortschritt, d.h. im Ausmaß des Fertigstellungsgrades. Die havel & petz og ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die havel & petz og ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Teilzahlungen zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

11.2. Für die beauftragten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte wird das Honorar zwischen der havel & petz og und dem Auftraggeber im Voraus vereinbart. Das vereinbarte Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Zweifel gebührt ein angemessenes Honorar.

11.3. Alle Leistungen der havel & petz og, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der havel & petz og erwachsenden Barauslagen (z.B. Fahrtspesen, Reisekosten, Satz-, Repro- und Druckkosten, Fotokosten, Bewirtungsspesen, Fremdhonorare, Raummieten, Mieten für technische Ausrüstung, Botenspesen etc.) sind im vereinbarten Honorar nicht enthalten und vom Auftraggeber zu ersetzen. Mehrkosten und Spesen des Geldverkehrs (Wechselspesen etc.) gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

11.4. Die havel & petz og wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen. Die havel & petz og ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die havel & petz og ausdrücklich einverstanden.

11.5. Vereinbarte Beratungs- und/oder Trainingstermine können vom Kunden bis 28 Tage vor dem geplanten Termin kostenfrei schriftlich storniert werden. Im Falle einer Stornierung im Zeitraum von 27 bis 14 Tagen vor dem geplanten Termin sind vom Kunden 50 % des veranschlagten Honorars zu bezahlen. Bei einer Stornierung, welche kürzer als 14 Tage vor dem geplanten Termin erfolgt, ist vom Kunden das gesamte veranschlagte Honorar zu bezahlen. § 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

11.6. Kostenvorschläge der havel & petz og sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der havel & petz og schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die havel & petz og den Auftraggeber auf die



höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

11.7. Für alle Arbeiten der havel & petz og, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der havel & petz og das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird einvernehmlich abbedungen.

11.8. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die havel & petz og von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## **12. Zahlung, Eigentumsvorbehalt**

12.1. Die Rechnungen der havel & petz og sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. über dem von der EZB verlautbarten Basiszinssatz als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der havel & petz og.

12.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie ein Mahnschreiben eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

12.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die havel & petz og das Honorar für sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Die havel & petz og ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die havel & petz og für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

12.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der havel & petz og aufzurechnen, es sei denn die Forderung des Auftraggebers wurde von der havel & petz og schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## **13. Dauer des Vertrages**

13.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss der Leistungen.

13.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn vereinbarte Teilzahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden oder
- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

## **14. Schlussbestimmungen**

14.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der havel & petz og. Für Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien zuständig.